

Justiz und politische Kultur -

Die Bewältigung der NS-Vergangenheit als Problem der politischen Moral

Dr. jur. h. c. Rudolf Wassermann, Jahrgang 1925, studierte Rechtswissenschaft, Soziologie und Politische Wissenschaft an der Universität Halle (Saale) und an der Freien Universität Berlin. Als Richter am Berliner Land- und am Kammergericht war er bereits in der Rechts- und Justizreform aktiv. 1967 holte ihn Gustav Heinemann in das Bundesjustizministerium. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main ist er seit 1971 Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig. Von 1969 bis 1981 Bundesvorsitz in der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen.

I.

Nach einem Wort von Theodor Heuß war der 8. Mai 1945 die tragischste und fragwürdigste Paradoxie der deutschen Geschichte, „weil wir erlöst und vernichtet in einem gewesen sind“.¹ Was auf der einen Seite nationale Katastrophe war - der berühmte Historiker Friedrich Meinecke gab seinem 1946 veröffentlichten Rückblick den Titel „Die deutsche Katastrophe“² -, bot auf der anderen Seite die Chance, um in Reaktion auf das nationalsozialistische Terrorregime ein freiheitliches Gemeinwesen zu errichten, vorausgesetzt, daß die notwendigen Konsequenzen aus der Vergangenheit gezogen würden. Das Hauptinteresse konzentrierte sich dabei darauf, der neuen politischen Ordnung eine Verfassung zu geben, die sowohl die Erfahrungen aus der NS-Zeit als auch aus dem Scheitern der Weimarer Republik verarbeitete.

Für das Gedeihen eines Gemeinwesens kommt es indessen nicht nur auf die Architektonik des staatlichen Baus an, sondern auch auf das, was wir heute politische Kultur nennen, nämlich die gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Werthaltungen, Orientierungs- und Verhaltensweisen. Die entscheidende Frage nach dem 8. Mai 1945 war, ob sich die Menschen nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich von den alten Göttern würden lösen können. Wür-

¹ So Theodor Heuß im Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1945 zum Abschluß der Beratungen und zur Annahme des Grundgesetzes; s. Th. Heuß, *Die großen Reden*, 1967, S. 103.

² Erschienen bei Brockhaus, Wiesbaden. Die Schrift ist in den Band *Autobiographische Schriften der Gesammelten Werke Meineckes* aufgenommen, 1969, S. 321 ff.

den sie erkennen, was es mit dem Nazismus auf sich hatte? Oder würden sie sich der notwendigen Auseinandersetzung entziehen, verstockt und trotzend, aus Scham die Ereignisse verdrängend oder zynisch darüber hinweggehend? Wenn man von der Vergangenheit loskommen will, ist es menschlich, allzu menschlich, daß man sich bemüht, sie zu vergessen.

Freilich ist dies der falsche Weg, mit einer bösen Vergangenheit fertig zu werden. Aufgearbeitet werden kann eine Vergangenheit nur über das Bewußtsein: durch Erinnern, Wiederholen und Durcharbeiten. Man muß sich ihr in all ihrer Furchtbarkeit stellen. Für die neue deutsche Demokratie war diese Auseinandersetzung existenznotwendig. Eine solche Ordnung kann sich nicht im luftleeren Raum entwickeln, sie bedarf zu ihrer Entfaltung der Verinnerlichung ihrer Werte - und nicht bloß der äußeren Anerkennung des Gegebenen, der Macht als solcher.

An Information über das Geschehene, soweit es sich innerhalb der Reichsgrenzen oder in deren Nähe ereignet hat, hat es nicht gefehlt. Die Nürnberger Prozesse, die Unerhörtes zutage förderten, galten jedoch weithin als Siegerjustiz. Die Entnazifizierung wurde zum großangelegten Fehlschlag, weil sie Solidaritäten schuf, wo es keine hätte geben dürfen. Das Resultat: Statt Buße zu tun, übten sich die Davongekommenen darin, Entlastung zu suchen. So kam es, daß selbst große öffentliche Schulderklärungen wie die der Evangelischen Kirche³ nur die Oberfläche eines Gemeinwesens berührten, das sich mit Vorliebe als Wirtschaftsgesellschaft begriff. Die Abwehrmechanismen des Verleugnens und des Vergessens funktionierten verblüffend und bestimmten, wie zutreffend gesagt worden ist,⁴ zu einem Großteil die politische Kultur der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. So gewöhnte man sich schnell daran, selbst im Ausland so aufzutreten, als ob Ausländer wie Deutsche unter einem bedauerlichen gemeinsamen Mißgeschick zu leiden gehabt hätten. Vereinfachend läßt sich sagen, daß vier Ausreden das Feld beherrschten, die eine törichter als die andere, aber allesamt kennzeichnend für Einstellung und Mentalität: 1. „Laßt die Dinge endlich ruhen“, 2. „Nicht das eigene Nest beschmutzen“, 3. „Die anderen sind auch nicht besser“, 4. „Ich habe nur das Beste gewollt und Schlimmeres verhütet“.⁵

So sehr es das Selbstbild älterer Zeitgenossen stören, so seltsam es jüngeren Ohren klingen und so sehr es Nachdenkliche auch befremden mag, es ist eine schlichte Tatsache, daß Anfang der fünfziger Jahre, als über den Wehrbeitrag der Bundesrepublik diskutiert wurde, die Aufdeckung und Verfolgung von

3 Etwa die Stuttgarter Erklärung der Evangelischen Kirche Deutschlands vom Oktober 1945.

4 P. Reichel in: J. Weber/P. Steinbach (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?* 1984, S. 147.

5 Dazu H. Bannach, K. Kupisch, H. Wagner und G. Koch mit ihren Beiträgen in *RADIUS* 3/1962 S. 2 ff, 6 ff, 14 ff. 26 ff.

NS-Verbrechen kein Thema war. Die Diskussion wurde vielmehr von der Frage beherrscht, ob nicht endlich die Kriegsverbrecherprozesse abgeschlossen und ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden mußten. Der Gedanke einer Generalamnestie begann seine gefährliche Faszination zu entwickeln, und ergriff nicht zuletzt die demokratischen Parteien, die sich um Wählergunst und Parlamentsmehrheit sorgten.

Wenn es anders gekommen ist, wenn der Mantel des Vergessens die Untaten der Nazis nicht zugedeckt hat, wenn vielmehr die Wahrheit, die grausige Wahrheit über die Verbrechen des Regimes Stück für Stück ans Licht gekommen ist, so ist das der Hartnäckigkeit konsequenter Antifaschisten, aber auch der stillen beharrlichen Arbeit der Justiz zu danken. Nicht die politische Bildungsarbeit, so verdienstvoll sie auch gewesen ist, erst der Auschwitz-Prozeß und die ihm folgenden großen NS-Gewaltverbrecherprozesse - um die technische Bezeichnung zu gebrauchen - haben Millionen Deutschen die Augen über die Verbrechen des Nazismus - „die Hölle der Massenmorde mit den Vorhöllen der Diskriminierungen, Boykotte und Deportationen“ (Fritz Bauer) - geöffnet und dazu beigetragen, antinazistisches und demokratisches Bewußtsein in der Bundesrepublik zu bilden. Wer nichts von der Wirklichkeit der Verbrechen wissen wollte, der wurde nun konkret - die Wahrheit ist immer nur konkret erfahrbar - unterrichtet, er mußte sie - dank der Publizität durch die Medien - zur Kenntnis nehmen.

Dieser Beitrag ist um so bemerkenswerter, als er keineswegs gezielt zustande gekommen ist. Die Justiz hat nicht etwa beschlossen, durch die Aufdeckung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und durch die Aburteilung der Täter die politische Bewußtseinsbildung in der Bundesrepublik zu fördern. Das war so wenig ihr Motiv wie das Bestreben, etwas für die geschichtliche Forschung zu tun. Die Staatsanwaltschaft als Rechtspflegeorgan ermittelt, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer strafbaren Handlung nahelegen, sie erhebt Anklage, wenn dieser Verdacht sich so verstärkt, daß eine Verurteilung wahrscheinlich ist, und das Gericht verurteilt, wenn die Schuld des Täters erwiesen ist.

Diese Rechtslage schloß natürlich keineswegs aus, daß sich die Staatsanwälte und Richter Gedanken über den Sinn ihres Tuns machten. Straf Justiz ist kein seelenloser Mechanismus, sondern ein Vorgang, der mit dem Juristen auch den Menschen fordert, der in diesem steckt. Zudem war mit der psychischen auch die physische Belastung für alle Beteiligten in den sich über viele Jahre hinziehenden Prozessen groß. Jahrelang erschien die Rechtslage unklar. Hatten die Angeklagten nicht auf Befehl ihrer Vorgesetzten gehandelt, wenn sie Juden und andere Fremdvölkische töteten? Wie aber konnten die, die nach

den Gesetzen ihres Staates rechtmäßig handelten, wegen solcher Taten zur Verantwortung gezogen werden? Und waren die Täter von damals nicht längst wieder brave Familienväter, in die Gesellschaft eingegliederte Bürger? Was hat es einen Sinn wenn nicht den der Rache, daß man gegen Bürger vorging, von denen gewiß keine Wiederholung ihrer Taten zu erwarten war, es sei denn, die Staatsspitze würde wieder von Verbrechern gebildet? Andere wiederum reklamierten den hohen Aufwand an Personal, Geld und Zeit, den die Prozesse kosteten. Sollte man die knappe Ressource Justiz nicht besser für andere Aufgaben verwenden? Quälend war es auch, die Gestalten auf der Anklagebank zu sehen, oft krank, nur noch als Schatten von dem, was sie ehemals gewesen waren. Die Richter mußten in die Krankenhäuser eilen, um durch kurze Verhandlungen am Krankenbett das Platzen der Prozesse wegen mehr als zehntägiger Unterbrechung zu verhindern. Die Belastung ging an die Grenze des Zumutbaren. Als ich Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main war, tagten nicht weniger als sechs Schwurgerichte gleichzeitig, die meisten mit NS-Gewaltverbrecherverfahren beschäftigt und auf Monate und Jahre ausgelastet.

So war die Frage nach dem Sinn der Strafverfolgung von NS-Gewalttaten das tägliche Brot jener Jahre. Nicht nur von Juristen wurde die Frage gestellt. Schulklassen, Journalisten und nicht zuletzt Politiker fragten so, diese, wenn der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist drohte oder über Haushaltsanforderungen im Parlament beraten werden mußte. Ich habe die Frage stets so beantwortet, wie ich es auch heute tue: Nach den moralischen Verwüstungen, die der Nazismus angerichtet hat, bedarf der neue, demokratische Staat einer sittlichen Grundlage. Selbstverständlich gibt es für Verbrechen des Ausmaßes, wie sie durch die Namen Auschwitz und Majdanek bezeichnet sind, keine angemessene gerichtliche Ahndung. Der neue deutsche Staat würde aber seine Glaubwürdigkeit verlieren, wenn er sich darauf beschränkte, Diebe, Betrüger und Verkehrssünder zu verfolgen, aber die KZ-Schergen sowie die Einsatzgruppen und die Schreibtischtäter frei herumlaufen ließe, sozusagen als „Mörder unter uns“. Um der glaubwürdigen sittlichen Grundlage des neuen deutschen Staates - das aber heißt: um einer *politischen Kultur* willen, der Begriff diesmal nicht wertfrei, sondern werterfüllt verstanden - mußte die deutsche Justiz die Last auf sich nehmen und sie zugleich als Chance begreifen, elementare menschliche Werte, die in einer nicht nach den Gesetzen des Darwinismus lebenden Gesellschaft unentbehrlich sind, in der Gesellschaft zu festigen.

II.

Wer in dieser Weise bejaht, daß die strafgerichtliche Verfolgung einen Beitrag zur Bildung des politischen Bewußtseins in der Bundesrepublik geleistet hat, kommt nicht umhin, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob Strafver-

fahren dieser Art politische Prozesse sind. Der Begriff ist für viele rechtsstaatlich gesinnte Juristen nahezu tabuisiert. Man möchte ihn am liebsten totalitären Systemen vorbehalten, von denen bekannt ist, daß sie das Strafrecht als Mittel zur Ausschaltung politischer Gegner verwenden. Wie so oft, hält aber auch hier das Selbstbild, das die Justiz von sich hat, der Wirklichkeit nicht stand.

Politische Prozesse sind kein Reservat totalitärer Systeme, sie finden sich in allen politischen Ordnungen, freilich in unterschiedlicher Gestalt je nach dem politischen und sozialen Kontext, in dem sie stattfinden. Dazu einige grundsätzliche Bemerkungen.

Unter politischer Justiz versteht man die Verwendung gerichtsförmiger Verfahren zu politischen Zwecken.⁶ In der Regel bezweckt sie den Schutz der etablierten Staatsmacht durch Ausschaltung politischer Gegner, die einen Angriff auf die bestehende Staatsordnung versucht haben. Die NS-Gewaltverbrecherverfahren lassen sich indessen in dieser Weise nicht rubrizieren. Bei ihnen ging es nicht um die Beseitigung politischer Gegner. Soweit die Besatzungsmächte die Ausschaltung der ehemaligen Nazis als erforderlich angesehen hatten, hatten sie dies unmittelbar nach Kriegsende mit verwaltungsmäßigen Mitteln - wie dem automatischen Arrest - getan, um dann festzustellen, daß sich die überzeugten Nazis nahezu auf Null reduziert hatten. Die Prozesse dienten auch nicht der Umerziehung der Angeklagten, die zum Zeitpunkt, als sie ermittelt und angeklagt wurden, längst wieder angepaßte Bürger geworden waren. Die Gefahr, daß sie erneut Verbrechen wie unter dem NS-Regime begehen würden, bestand nicht. Dennoch ist es gerechtfertigt, die Prozesse gegen die nationalsozialistischen Gewaltverbrecher als politische Strafprozesse zu bezeichnen; man muß allerdings den Begriff subtiler ansetzen.

Im offiziellen Sprachgebrauch standen Vergeltung und Sühne für die begangenen Verbrechen im Vordergrund. Das war um so verständlicher, als das gesellschaftliche Bewußtsein in jenen Jahren das Strafrecht eng mit moralischen Kategorien verknüpfte. Kriminalpolitisch betrachtet sind Vergeltung und Sühne jedoch keine Strafzwecke, die vernünftiger Prüfung standhalten. Es wird nicht bestraft, weil Verbrechen begangen worden sind, sondern damit sie nicht wieder begangen werden, also aus generalpräventiven Gründen. Das kriminalpolitische Ziel, dem die Prozesse dienten, war infolgedessen das der psychologischen Einwirkung auf die Bevölkerung. Indem enthüllt wurde, zu welchen grausigen Verbrechen die auf Herrenmenschentum und Gewalttätigkeit gegründete Ideologie des NS-Systems geführt hatte, fiel die Tünche von einem

⁶ So zutreffend der Untertitel des Buches von O. Kirchheimer, Politische Justiz, 1965, S. a. O. Kirchheimer, Politik und Verfassung, 1964, S. 96.

System ab, dem die Deutschen sich in ihrer Mehrzahl zwölf Jahre lang verschrieben hatten und dem sie bis in den Untergang gefolgt waren. Was einmal selbst Intellektuelle fasziniert hatte,⁷ sollte bis auf seinen Kern entlarvt und in seiner nackten Realität gezeigt werden - als Diktat einer Menschenverachtung, die das, was die menschliche Würde ausmacht, bewußt mit Füßen trat.

Es ist oft bezweifelt worden, daß der mühselige Weg der Strafverfolgung individueller Täter in einem mit rechtsstaatlichen Garantien ausgestatteten Verfahren die angemessene Strategie gewesen sei, um die nationalsozialistischen Verbrechen zu ahnden. Wäre es nicht besser gewesen, kurzen Prozeß zu machen, d.h. die Täter durch Sondergerichte⁸ nach einem auf den spezifischen Charakter ihrer Taten zugeschnittenen Sonderstrafrecht aburteilen zu lassen? Die Frage stellen heißt sie indessen verneinen. Verfahren vor Sondergerichten nach einem Sonderstrafrecht hätten mit Sicherheit Assoziationen an das vor Gericht stehende System ausgelöst, das gerade so verfahren war, und den Vorwurf herausgefordert, auch in der Bundesrepublik würde nicht Recht gesprochen, sondern Rache geübt. Ordentliche Gerichte, deren Richter nicht ausgesucht sind und normale Verfahren, in denen - wie in jedem anderen Gerichtsverfahren - unter strenger Beachtung der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien jedem Täter seine individuelle Schuld nach fest umrissenen, schon vor der Tat bestehenden Strafvorschriften und anhand strenger Beweisregeln nachgewiesen werden muß, haben eine ganz andere Legitimationskraft, als sie der Inszenierung von Schauprozessen innewohnt. Ein solches ordentliches Gerichtsverfahren nimmt das zu bewertende Geschehen aus dem Bereich möglicher parteiischer Konstruktion heraus und hebt es - um mit Kirchheimer⁹ zu sprechen - auf ein offizielles, autoritatives, gewissermaßen neutrales Postament herauf.

Sicher sind Verfahren dieser Art mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Die Gerichte haben die Möglichkeit, eigene Antworten zu suchen und zu geben. Man weiß letzten Endes nie, wie sie entscheiden. Die Risiken der Kalkulierbarkeit werden jedoch mehr als wettgemacht durch die besondere Vertrauensposition, die die Gerichte im öffentlichen Bewußtsein besitzen. In den

7 Vgl. etwa den Sammelband *Intellektuelle im Banne des Nationalsozialismus*, hrsg. von K. Coriono, 1980 (mit Beiträgen u. a. über Benn, Breker, Forsthoff, Freyer, Gehlen, Grimm, Sieburg, Carl Schmitt und Michael Schmaus).

8 Sondergerichte sind Gerichte für bestimmte Sachgebiete. Das NS-Regime machte die bis dahin nur als vorübergehende Erscheinung aufgefaßten Sondergerichte in Strafsachen zu einem Dauerzustand und dehnte die Zuständigkeit dieser 1933 errichteten erstinstanzlichen Gerichte, gegen die es kein Rechtsmittel gab, allmählich so aus, daß sich der Schwerpunkt der Straf rechtspflege auf sie verlagerte. Zur Zuständigkeit gehörten u. a. die Heimtücke-Verordnung, die Gewaltverbrecherverordnung, die Kriegswirtschaftsverordnung und das Verbot des Abhörens ausländischer Sender. Zur Rolle der Sondergerichte in der Praxis s. W. Johe, *Die gleichgeschaltete Justiz*, 1983 (Nachdruck der erstmals 1967 erschienenen Ausgabe), S. 81 ff. Siehe dazu auch H. Rüping, *Streng aber gerecht. Schutz der Staatssicherheit durch den Volksgerichtshof*, Festschrift für Wassermann, hrsg. von Chr. Broda/E. Deutsch/H.-L. Schreiber/H.-J. Vogel, 1985, S. 983 ff. Auch der Volksgerichtshof war ein Sondergericht.

9 a. a. O., S. 611.

NS-Verfahren kam sie der Sache des Antinazismus voll zugute. Die Richter, die in diesen Prozessen amtierten, unterschieden sich durch nichts von ihren Kollegen in anderen Strafprozessen, und die Notwendigkeit, jedem Angeklagten seinen eigenen Tatbeitrag selbst bei kollektivem Geschehen nachzuweisen, versah die Verfahren mit der größtmöglichen Garantie, daß kein Unschuldiger verurteilt wurde. Nie wäre die Kritik an diesen Prozessen, die bis in die sechziger Jahre hinein immer wieder laut wurde, verstummt, wenn nicht den Angeklagten die Garantien der Unschuldsvermutung und des fairen Verfahrens zur Seite gestanden hätten. Daß es dabei zu Freisprüchen, die vor allem die Opfer nicht verstanden, und zu Strafbemessungen kam, die diese, verglichen mit dem ihnen Zugefügten, beleidigen mußten, war der Preis, der dafür gezahlt werden mußte, daß man diesen Weg ging.

III.

Diese im Grundsätzlichen positive Feststellung besagt allerdings keineswegs, daß die gerichtliche Ahndung der NS-Verbrechen optimal verlaufen ist. Zahlreich sind die Mängel und Schwächen, die immer wieder auftraten, und ich bin der letzte, der dies leugnen wollte. Im Gegenteil: In den verschiedenen Funktionen, die ich bekleidet habe, habe ich mich bemüht, die Defizite beim Namen zu nennen, und auf Abhilfe und Besserung gedrungen. Wenn ich die bei den Prozessen gewonnenen Erfahrungen in einem Satz zusammenfassen soll, so möchte ich sagen: Die Art und Weise, wie die Prozesse sich entfalteten und wie die Richter, Staatsanwälte und Verteidiger in ihnen agierten, aber auch die Ergebnisse, mit denen sie endeten, sind Symptom und Merkmal der Entwicklung der Justiz nach 1945.¹⁰ In ihnen spiegeln sich die politischen Werthaltungen und Einstellungen, kurz die politische Kultur der Bundesrepublik wider.

Daran ist freilich so, wie die Dinge nun einmal lagen, nichts Sensationelles zu finden. Auch Richter sind Kinder ihrer Zeit. Die Gesetze, an deren Hand sie vorgehen und entscheiden, determinieren sie nur in mehr oder weniger weitem Rahmen. Wo aber Räume bestehen, die der Richter nach eigenem Ermessen ausfüllen kann, hat die Persönlichkeit des Richters Möglichkeiten, sich auszudrücken. Mannigfache Gelegenheiten dieser Art gibt es sowohl bei der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung als auch in der Hauptverhandlung und nicht zuletzt bei der Strafzumessung im Urteil.

Dabei ist die Einsicht in die Vielfalt der auf die Richter und Staatsanwälte einwirkenden Faktoren unvermeidbar. Persönliche und soziale, institutionelle

¹⁰ So schon F. Bauer, In unserem Namen, in: H. Hammerschmidt (Hrsg.), Zwanzig Jahre danach, 1965, S. 301 ff.

und politische Determinanten üben ihren im Einzelfall schwer nachweisbaren, aber in der Gesamttendenz durchaus erkennbaren Einfluß aus. Da niemand aus der Geschichte aussteigen kann, gilt auch für die deutsche Justiz, daß die geschichtlich überkommenen Verhaltensmuster große Bedeutung haben. Was im Verlauf historischer Entwicklungen ins Unterbewußte abgesunken ist, prägt die Justiz, indem es sowohl die Verhaltensorientierungen als auch die Kriterien liefert, mit denen soziales Geschehen beurteilt wird. Die Institutionen, in denen der Jurist aufwächst und vergesellschaftet wird, sind geronnene Geschichte. Das gilt für die juristischen Ausbildungsstätten ebenso wie für die Organisationsformen, in denen Rechtsbrecher verfolgt, Recht gesprochen und Rechtspflege geübt wird.

Es war völlig unsoziologisch zu erwarten, daß die Richter, die meist derselben Generation wie die Angeklagten angehörten und mit diesen wichtige Erlebnisse und Umwelteinflüsse gemeinsam hatten, sich zu flammender Empörung oder harter Sühne würden aufgerufen fühlen. Realistisch war es allein, mit dem Gegenteil zu rechnen. Die traditionelle Bindung der Richter an ein unpolitisches, weder soziale noch politische Verantwortung fühlendes Milieu korrespondierte mit jener Einstellung zahlreicher Angeklagter, die sich durch Vorschriften von der individuellen Verantwortung entlastet glaubten.

Interessant ist dabei, daß das Verständnis der Gerichte für die Situation der Täter wuchs, je weiter diese in der Befehlshierarchie vom Tatort entfernt waren. Insbesondere in die Situation der Schreibtischtäter konnte sich wohl nahezu jeder, der während des NS-Regimes nicht gerade unbedeutende Stellen bekleidet hatte, leicht hineinversetzen, sofern er nicht das Bewußtsein an diese Zeit und seine eigene Rolle darin verdrängt hatte.

Kann man sich da wundern, daß sich die Justiz dem Verdacht ausgesetzt hat, aus falsch verstandener Kollegialität unfähig zu sein, verbrecherische Urteile früherer Kollegen zu ahnden? Der Würzburger Strafrechtsprofessor Günter Spendel spricht von einer erschreckenden Bilanz, die per Saldo einer Bankrotterklärung gleichkomme.¹¹ Dieser Feststellung kann man nur nachdrücklich zustimmen. In der Tat hat die Rechtsprechung zu den Justizmorden im Dritten Reich die Bundesrepublik immer wieder der Kritik ausgesetzt und auch immer wieder die Zweifel daran genährt, ob sie sich von der Vergangenheit gelöst habe. Da auch die Rechtswissenschaft es vermieden hat, die Fehlurteile zu kritisieren, statt dessen jedoch die Rechtsprechung in der Auslegung

¹¹ G. Spendel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, 1984, S. 90. Die Lektüre dieser eindringlichen Analyse, die die Befangenheit der bundesdeutschen Rechtsprechung gegenüber den in der NS-Zeit begangenen Justizverbrechen anhand der konkreten Entscheidungen aufdeckt, ist zu empfehlen. Spendel beschönigt nichts, sondern enthüllt das erschreckende Versagen der Justiz an Einzelfällen, die jeder für sich eine gravierende Anklage sind.

des Rechtsbeugungsvorsatzes auf den falschen Weg geführt hat, ist gerade im Ausland der Eindruck verbreitet, die deutschen Juristen hätten nach dem Motto „Eine Krähe hackt der anderen nicht die Augen aus“ die Berufssolidarität über das Rechtsgewissen gestellt. Es spricht in der Tat alles dafür, daß die Justiz hier Hemmungen erlag, die im Unterbewußtsein der Richter vorhanden waren.¹²

Andererseits führt die Einsicht in die Verflochtenheit von Justiz und Gesellschaft auch zur Nüchternheit in der Einschätzung dessen, was erreichbar war. Justiz und Gesellschaft bedingen einander. Kann man dann erwarten, daß die Justiz ein höheres Bewußtsein hat als ihr Umfeld, als die Kräfte, deren Einstellungen und Verhaltensweisen die politische Kultur der Gesellschaft ebenso bilden wie widerspiegeln? Die Frage stellen heißt sie wohl verneinen.

Letztlich kann die Justiz kein wesentlich anderes Bewußtsein haben als die Gesellschaft, zu der sie gehört. Wie es aber um deren Vorstellungen und Einstellungen in bezug auf NS-Verbrechen bestellt war, läßt sich an den Seismographen ablesen, die Parteien, Parlamente und Medien für die politische Großwetterlage abgeben. Nicht nur, daß man in den fünfziger Jahren unbedenklich den Totschlag verjähren ließ. Obwohl danach nur noch Massenmord - also schlimmste Gewaltverbrechen - verfolgt werden konnten, war es selbst in den sechziger Jahren noch nicht möglich, den Bundestag zu einem klaren Votum gegen die Verjährungsfrist für Mord zu veranlassen, die über der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaften wie ein Damoklesschwert schwebte. 1965 einigten sich CDU und SPD - gegen den Widerstand der den Verjährungseintritt wollenden FDP - auf einen Trick, mit dem anstelle einer grundsätzlichen Lösung die Verjährungsfrist um vier Jahre hinausgeschoben wurde.¹³ Auch 1969, bei der zweiten großen Verjährungsdebatte, wich der Bundestag der grundsätzlichen Frage der Abschaffung der Verjährung für Mord aus, indem er sich mit der Verlängerung der Verjährungsfrist von 20 auf 30 Jahre begnügte. Erst 1979 gelang es - wiederum gegen lebhafte Widerstände insbesondere unter den Anwälten selbst sozialdemokratischer Couleur-, die Verjährung für Mord ganz zu beseitigen, zu spät, um noch als Signal für die neue demokratische Staatlichkeit gelten zu können.

12 Was den Volksgerichtshof angeht, dem der Bundesgerichtshof auch für die Zeit nach 1942, als er Todesurteile am laufenden Band fabrizierte, die Gerichtseigenschaft nicht abzusprechen vermochte, so hat der Bundestag am 25. 1. 1985 durch einstimmig gefaßten Beschluß ausgesprochen, daß der Volksgerichtshof kein Gerichtshof im rechtsstaatlichen Sinne gewesen ist, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft. Das hätte der Bundestag 1968 sagen sollen, als in Berlin der Volksgerichtshof-Beisitzer Rehse freigesprochen wurde; jetzt kam die Entschließung zu spät.

13 Karl Jaspers hat diese spannungsreiche Verjährungsdebatte in den Mittelpunkt des für das liberale Tauwetter in den sechziger Jahren wichtig gewordenen Buches *Wohin treibt die Bundesrepublik?*, 1966, S. 47 ff, gestellt.

IV.

So ist denn die Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen weder für die Nachkriegsjustiz noch für die Nachkriegsöffentlichkeit ein Ruhmesblatt. Die große Chance, die sich bot, wurde nicht genutzt. Immerhin hat sich die Justiz in dem Kontext, in dem sie sich bewegte, wenigstens der Aufgabe gestellt. Versucht man ein zusammenfassendes Resümee, so könnte es lauten: Anders als andere Gruppen und Institutionen konnte die Justiz aus praktisch-politischen Gründen der Herausforderung durch das in der NS-Zeit begangene Unrecht nicht ausweichen. Die Antwort, die sie darauf gegeben hat, hat trotz ihrer Mängel breiten Kreisen der Bevölkerung die Augen über das Nazisystem geöffnet, dessen Realität enthüllt und die Behauptung widerlegt, es habe sich bei den Greueln um Ausnahmefälle und Auswüchse des Systems gehandelt. Auf diese Weise hat die Justiz einen Beitrag zur Abkehr vom Nazismus und zur Verhinderung dessen Wiederauflebens leisten können, der in Anbetracht dessen, daß der Aufbau der Demokratie in der Bundesrepublik auf der entschiedenen Distanzierung vom Nazismus beruhte, auch der Bildung und Festigung einer rechtsstaatlich-demokratischen politischen Kultur in der Bundesrepublik zugute gekommen ist.

Nicht gelungen ist es jedoch, in den Deutschen, die das Hitlerregime überlebt haben, ein Gefühl der persönlichen Verantwortung dafür zu erwecken, daß sie die Dinge hatten geschehen lassen. Die Deutschen weigerten sich in ihrer Mehrheit zwar nicht, die Wirklichkeit der aufgedeckten Greuel anzuerkennen. Es glückte aber nicht, das zu überwinden, was man die kognitive Dissonanz¹⁴ nennen kann. Da nur exzessive Verbrechen, nämlich Mordtaten, und damit nur ein bestimmter Kreis von Akteuren des Geschehens verfolgt wurden, konnte sich die Vorstellung erhalten, bei den Tätern dieser Untaten habe es sich um Angehörige eines Teils des Systems gehandelt, mit dessen Methoden dessen andere Teile nichts zu tun gehabt hatten. Die daraus folgende innere Distanzierung erlaubte es den meisten, ohne die Gefühle von Schuld und Scham weiterzuleben und sich der kollektiven Verantwortung für das Geschehene zu entziehen. Zu einer echten Verarbeitung der Vergangenheit — Trauerarbeit im Sinne Mitscherlichs¹⁵ — kam es nicht, sie war auch mit den Mitteln der Straf Justiz nicht zu erreichen.

¹⁴ Siehe B. S. Chamberlin, Todesmühlen, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 420 ff, 436.
¹⁵ A. und M. Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern, 9. Aufl. 1973.